



Gründau

die Gemeinde im Grünen

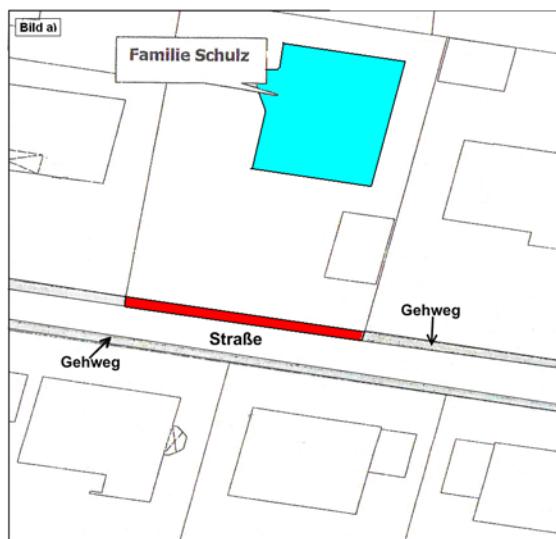


Winterdienst in der Gemeinde Gründau

Räum- und Streupflicht auf Gehwegen:

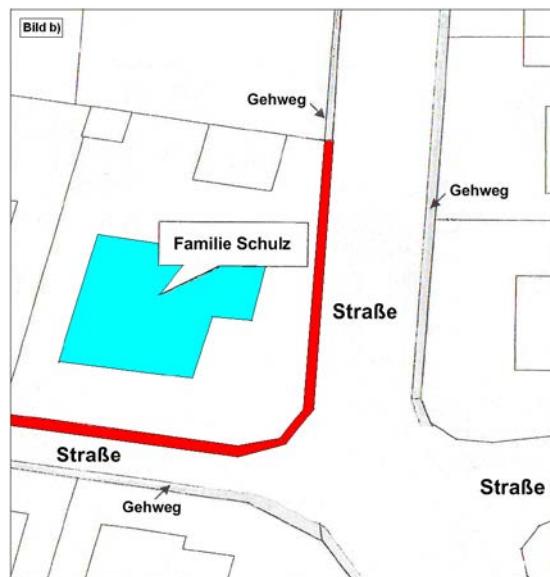
Zur Verdeutlichung, wann unsere Bürgerinnen und Bürger zum Winterdienst verpflichtet sind, hier auszugsweise einige Beispiele:

a) Familie Schulz bewohnt ein Grundstück an einer Straße, die beidseitig Gehwege hat.



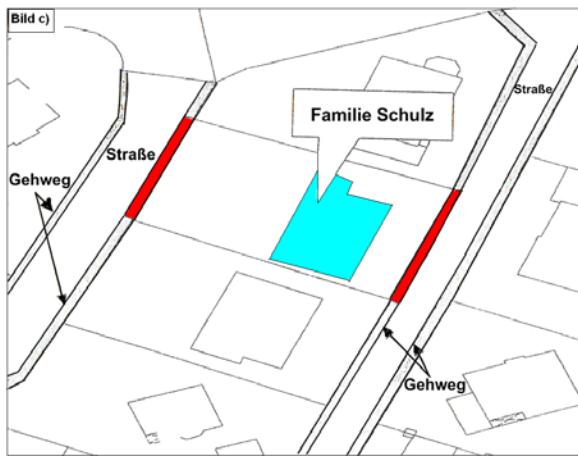
Familie Schulz hat für den markierten Teil des Gehweges in jedem Jahr den Winterdienst durchzuführen.

b) Familie Schulz bewohnt ein Eckgrundstück, welches an zwei Straßen angrenzt. Beide Straßen haben jeweils beidseitige Gehwege.



Familie Schulz hat für die Gehwege entlang beider Straßen, die hier rot dargestellt sind, in jedem Jahr den Winterdienst durchzuführen.

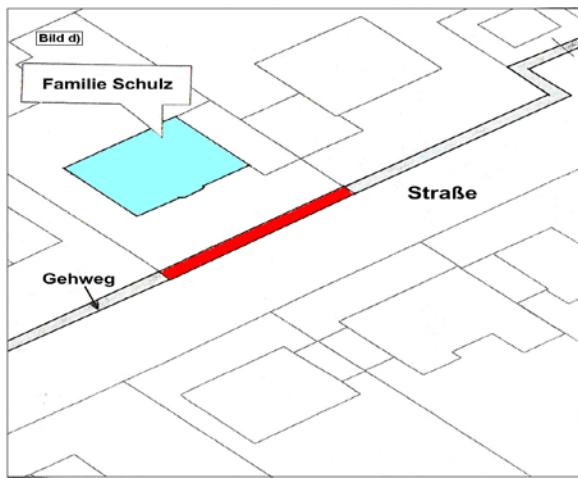
c) Familie Schulz bewohnt ein Grundstück, das an zwei zum Teil parallel verlaufende Straßen angrenzt. Beide Straßen haben beidseitig Gehwege.



Familie Schulz hat für die Gehwege entlang beider Straßen, wie hier rot dargestellt, in jedem Jahr den Winterdienst durchzuführen.

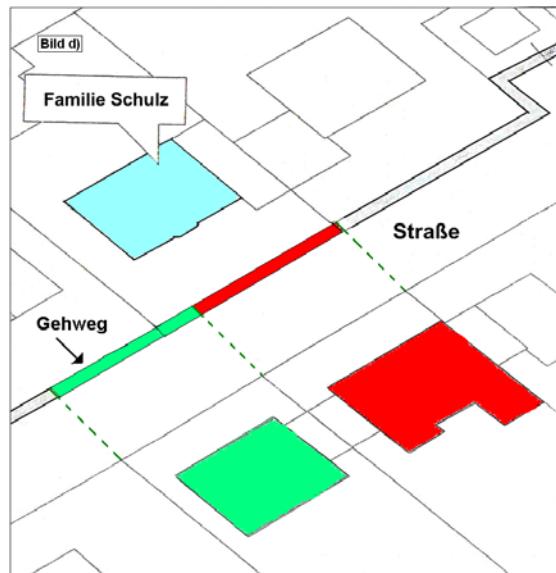
d 1) Familie Schulz bewohnt ein Grundstück an einer Straße mit einseitigem Gehweg.

In geraden Jahren muss so geräumt werden:

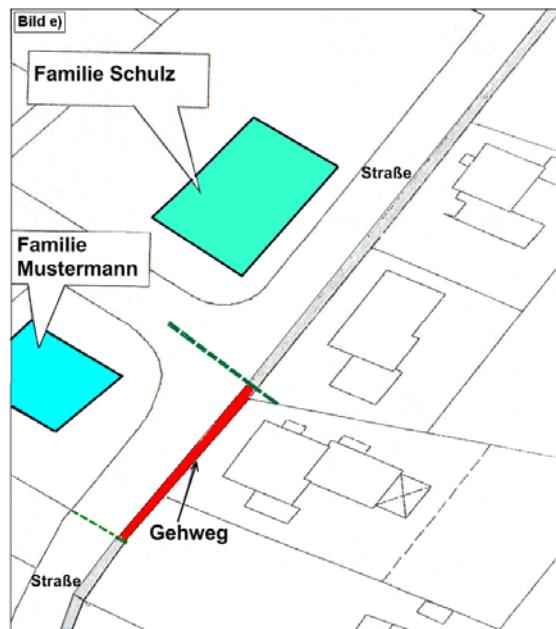


Familie Schulz hat auf dem rot markierten Teil des Gehweges in geraden Jahren (2018, 2020, 2022, 2024, usw.) den Winterdienst durchzuführen, da Familie Schulz ein Grundstück hat, welches sich auf der Gehwegseite befindet.

d 2) In ungeraden Jahren (2021, 2023, 2025, usw.) ist der Gehweg von den Grundstückseigentümern der dem Gehweg gegenüberliegende Seite durchzuführen und von Eis und Schnee zu räumen.



e) Die Familie Schulz und Mustermann haben jeweils ein Eckgrundstück an einer Straße mit einseitigem Gehweg.



Beide Grundstücke befinden sich auf der gegenüberliegenden Seite des Gehweges und somit müssen beide Familien in den ungeraden Jahren (2021, 2023, 2025, usw.) den Winterdienst durchführen. Zusätzlich muss jedoch der Einmündungsbereich der kreuzenden Straße, wie es die oben abgebildete Skizze darstellt, jeweils von der Familie Schulz bzw. Mustermann von Schnee und Eis geräumt werden.

Wir bitten Sie dringend darum, Ihrer Pflicht zum Winterdienst im eigenen Interesse und zur Sicherheit der Fußgänger nachzukommen. Selbst wenn eine entsprechende Versicherung durch den Hauseigentümer abgeschlossen ist, ist bei einem Unfall Versicherungsschutz nur gegeben, wenn die Räum- und Streupflicht erfüllt wurde.

Haben Sie Fragen zum Winterdienst bezogen auf Ihre persönlichen Gegebenheiten? Möchten Sie Hinweise zum Winterdienst geben? Setzen Sie sich mit uns in Verbindung! Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Tel.: 06051/8203-0

E-Mail: gemeinde@gruendau.de

Die komplette Satzung mit allen Informationen und Vorschriften rund um das Thema Winterdienst finden Sie unter der Rubrik **Satzungen & Verordnungen**.